

BENUTZUNGSSATZUNG DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DEN „GRÜNEN MARKT“

VOM 25.06.2009

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 271) erlässt der Markt Buchbach folgende

BENUTZUNGSSATZUNG DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DEN „GRÜNEN MARKT“

§ 1

RECHTSFORM

(1) Der Grüne Markt ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Buchbach.

§ 2

GEGENSTÄNDE DES GRÜNEN MARKTES

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

§ 3

MARKTPLATZ, MARKTTAG, ÖFFNUNGSZEIT

(1) Der Grüne Markt wird auf dem Marktplatz in Buchbach veranstaltet.

(2) Markttag ist jeweils Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.

(3) Der Grüne Markt ist von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 4

ZUTEILUNG DES STANDPLATZES

- (1) (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 10 Tage vor dem Markttag beim Markt Buchbach zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 1 bis 10 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Buchbach nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

BEZUG UND RÄUMUNG DES STANDPLATZES

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

§ 6

MARKTAUFSICHT, MARKTBETRIEB

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben.
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Buchbach kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7

ERLÖSCHEN UND WIDERRUF DER ZUTEILUNG

- (2) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen nach Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - b) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - c) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - e) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Buchbach die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

VERHALTEN AUF DEM GRÜNEN MARKT

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - f) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 - g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

HAFTUNG

- (1) Der Markt Buchbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Buchbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Buchbach nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Buchbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Mit Geldbuße bis zu 500,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich
- a) nicht zugelassenen Waren feilbietet (§ 2),
 - b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
 - c) einer Anordnung des Marktes Buchbach auf Räumung des Standplatzes nach § 5 nicht nachkommt,
 - d) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
 - e) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktplatz aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
 - f) Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
 - g) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 - h) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11

INKRAFTTRETEN

- (1) Die Benutzungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung des Marktes Buchbach über den „Grünen Markt“ vom 13. 10.1993 außer Kraft.

Buchbach, 25.06.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

**ANHANG ZUR
BENUTZUNGSSATZUNG DES MARKTES BUCHBACH ÜBER DEN
„GRÜNEN MARKT“**

VOM 25.06.2009

GENEHMIGUNG:

Die Benutzungssatzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 23 GO).

Buchbach, 25.06.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG:

Die Benutzungssatzung wurde am 25.06.2009 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während den allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2009 angeheftet und am 25.07.2009 wieder abgenommen.

Buchbach, 25.07.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister